

Sicherheitsdatenblatt



Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Thermit-Anzünder**

Index-Nr.: entfällt

EG-Nr.: entfällt

CAS-Nr.: entfällt

REACH-Registrierungsnr.: entfällt

Andere Bezeichnungen: BAM-PT1-0159 bzw. CE 0589-P1-00119
BAM-ZZL-0007 bzw. CE 0589-P1-00360

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Anzündmittel für Thermit-Schweißmassen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Weco Pyrotechnische Fabrik GmbH

Straße/Postfach

Bogestrasse 54-56

PLZ/Ort

53783 Eitorf

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 2243 883 133 / +49 (0) 2243 883 181 / E-Mail: msdb@weco-pyro.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 2243 883-0

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Expl. 1.4; H204

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe) oder Richtlinie 1999/45/EG
E; R2

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



GHS01

Signalwort: **Achtung**

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Gefahrenhinweise:

H204 Gefahr durch Feuer, oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P234 Nur im Originalbehälter/ -verpackung aufbewahren oder abgeben.
P374 Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Weitere Kennzeichnungselemente

entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Brennt nach Entzündung mit sehr heißer Flamme.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen pyrotechnischen Gegenstand.

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

3.2 Gemische

Stoffname: Bariumnitrat
EG-Nr.:233-020-5 CAS-Nr. :10022-31-8 Index-Nr.:056-002-00-7
REACH-Registrierungsnr. : k.A.
Anteil: 45%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Oxidierender Feststoff, Kategorie 2, H272
Akute Toxizität (inhalativ, oral), Kategorie 4, H302 + H332

Stoffname: Aluminium
EG-Nr.:231-072-3 CAS-Nr. :7429-90-5 Index-Nr.:013-002-00-1
REACH-Registrierungsnr. : k.A.
Anteil : 11%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben, Kategorie 2, H261
Entzündbarer Feststoff, Kategorie 2, H22

Sonstige Inhaltsstoffe: Eisenpulver, Dextrin (keine Gefahrstoffe)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Nicht anwendbar.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidsplatt mehrere Minuten mit fließendem Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für lösliche Bariumverbindungen allgemein gilt:

Nach Verschlucken: Schleimhautreizung, Übelkeit, Speichelfluss, Erbrechen, Schwindel, Schmerzen, Koliken und Durchfälle. Als systemische Wirkungen treten auf: Herzrhythmusstörungen, Bradykardie (verlangsamte Herzaktivität), Blutdrucksteigerung, Schock und Kreislaufkollaps sowie Muskelsteifigkeit.

Für Aluminiumverbindungen allgemein gilt:

Nach Verschlucken: Über Magen-Darm-trakt nur wenig resorbierbar. Ernsthaftige Störungen beim Menschen (ab ca. 4000mg Aluminium): Phosphatstoffwechsel, Calciumstoffwechsel

Erstellt am: 17.08.2015

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 17.08.2015

Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Substanz enthält Bariumnitrat.

Vitalfunktionen und Kaliumhaushalt überwachen.

Nach Verschlucken: Schnellstens 1-5%ige Natrium-Sulfatlösung trinken und erbrechen lassen.

Kaliuminfusionstherapie und ggf. Calcium- und Magnesiumtherapie gegen Herzrhythmusstörungen.

Nach Augenkontakt: Spülen mit physiologischer Kochsalzlösung, der Erstversorgung sollte unbedingt eine augenärztliche Untersuchung folgen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Sand

Ungeeignet: Wasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leicht Entzündlich

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide, Bariumoxid, Bariumhydroxid – bei Brand auch als Rauche.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

Bei Kontakt mit Wasser kann Wasserstoff entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Löschmittel nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verschüttete Thermit-Anzünder einsammeln. Hände waschen.

Feucht oder nass gewordene Thermit-Anzünder nicht in die Verpackung zurücklegen, sondern gemäß Punkt 13 vernichten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen. Staubentwicklung vermeiden. Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen nachreinigen.

Feucht oder nass gewordenes Material nicht in die Verpackung zurückgeben, sondern unbedingt entsprechend Abschnitt 13 entsorgen.

Zusätzliche Hinweise: Alle Zündquellen entfernen. Entzündung durch heiße Oberflächen, Funken und offene Flammen möglich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Schutzausrüstung s. Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung s. Abschnitt 13.

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Der Arbeitsplatz muss trocken sein. In der Nähe des Arbeitsplatzes dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden (z.B. Papier, Pappe, Holzkonstruktionen). Feuerlöscheinrichtung bereitstellen. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.
Vorsichtig handhaben: Bruchgefahr.
Vom Trägerdraht abgebröckeltes Material gemäß Abschnitt 13 vernichten.
Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Alle offenen Flammen auslöschen, alle Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Elektrostatische Aufladungen verhindern. Von Zündquellen (z.B. offene Flammen, Wärmequellen und Funken) fernhalten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Arbeiten im Freien oder unter entsprechend ausgelegtem Abzug vornehmen. Stoff nicht einatmen. Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermieden. Hinweise auf dem Etikett beachten. Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.
Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
Nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen, Zünd- und Wärmequellen lagern.
Nicht zusammen lagern mit Futter- oder Nahrungsmitteln.
Von anderen Gefahrstoffen getrennt lagern entsprechend den Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

In der Originalverpackung trocken lagern

Lagerklasse:

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Ausschließlich zum Anzünden von Thermit Schweißmassen vorgesehen.
Alle anderen Verwendungsmöglichkeiten sind nicht erlaubt

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Bariumnitrat ; CAS-Nr. : 10022-31-8
Spezifizierung : -
Wert : Einatembare Fraktion gem. TRGS900
Arbeitsplatzgrenzwert: 0,5 mg/m³
Fruchtschädigend: -
Überwachungsverfahren -

Stoffname: Aluminium ; CAS-Nr. : 7429-90-5
Spezifizierung : -
Wert : Einatembare Fraktion gem. TRGS900
Arbeitsplatzgrenzwert: 10 mg/m³
Fruchtschädigend: -
Überwachungsverfahren -

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Gesichtsschutz oder dichtschießende Schutzbrille gemäß EN 166

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Schichtstärke (mm): 0,11mm
Durchdringungszeit (min.): >480min

Bei Spritzkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Schichtstärke (mm): 0,11mm
Durchdringungszeit (min.): >480min

Anderer Hautschutz

Atemschutz

Bei zweckentsprechender Verwendung, ausreichender Belüftung und Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte auch für die bei der Verwendung entstehenden Reaktionsgase und Rauche nicht erforderlich.

Erstellt am: 17.08.2015

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 17.08.2015

Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Hitze- / Kälteschutz

Bei der Verwendung des Anzünders entsteht eine flüssige Stahllegierung mit Temperaturen von über 1500°C. Von dem Reaktionstiegel ist entsprechend zurückzutreten, damit eventuell entstehende Spritzer des geschmolzenen Materials keine Personen treffen. Die persönliche Schutzausrüstung und -kleidung sollte entsprechend der dennoch möglichen thermischen Belastung festgelegt werden (Kleidung, Handschuhe und Schutzbrille bzw. Gesichtsschutz).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:

fest

- Farbe :

metallisch

Geruch :

Geruchlos

Geruchsschwelle :

-

pH-Wert :

Nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :

Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich :

Nicht bestimmt

Flammpunkt :

Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit :

Nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :

Unter den angegebenen Lagerungsbedingungen (Schutz vor Zutritt von Luftsauerstoff und Feuchtigkeit ist das Produkt nicht explosionsgefährlich und nicht selbstentzündlich.

Obere/untere Entzündbarkeits-
oder Explosionsgrenzen :

Nicht anwendbar

Dampfdruck :

Nicht anwendbar

Dampfdichte :

Nicht anwendbar

relative Dichte :

Löslichkeit(en) :

Unlöslich in Wasser und Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient:

Nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser :

Selbstentzündungstemperatur :

Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur :

Nicht bestimmt

Viskosität :

Nicht anwendbar

explosive Eigenschaften :

ja

oxidierende Eigenschaften :

ja

9.2 Sonstige Angaben

keine

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Bei Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit kann Wasserstoff freigesetzt werden.

Erstellt am: 17.08.2015

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 17.08.2015

Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Säuren und Laugen unter Bildung von Wasserstoff und Ammoniak

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offenes Feuer, andere Zündquellen.
Feuchtigkeit, Wasser.

10.5 Unverträgliche Materialien

Die Zusammenlagerungsverbote der 2. SprengV sind zu beachten

Gefährliche Zersetzungsprodukte

10.6 Im Brandfall können entstehen: Stickoxide, Bariumoxid, Bariumhydroxid – bei Brand auch als Rauche.
Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Akute orale Toxizität (bezogen auf den Inhaltsstoff Bariumnitrat, CAS 10022-31-8):
LD₅₀ Ratte, oral: 355mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Reizwirkung

schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Reizwirkung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Keimzell-Mutagenität

Nicht bekannt

Karzinogenität

Nicht bekannt

Reproduktionstoxizität

Nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht bekannt

Aspirationsgefahr

Nicht bekannt

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege
auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung
s. Punkt 4.2

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Information verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Information verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Entsorgung durch Verbrennen kleiner Mengen im offenen Feuer.

Nicht in Öfen verbrennen.

Schlacken können über den Hausmüll entsorgt werden.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Den behördlichen Vorschriften entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

10 03 05: Aluminiumoxidabfälle (abgebrannte Schlacke)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

0432 (Pyrotechn. Gegenstände f. techn. Zwecke, altes SDB: 0337: Feuerwerkskörper))
0454 (Anzünder)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

1.4

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

1.4

14.3 Transportgefahrenklassen

1.4S

14.4 Verpackungsgruppe

II (mittlere Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: **Nein**

Marine Pollutant: **Nein**

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Punkte 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : Keine Information verfügbar

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : Keine Information verfügbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar für laborübliche mengen (max. 10kg)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine Information verfügbar

Nationale Vorschriften z.B.

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (schwach wassergefährdender Stoff)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Nicht anwendbar

Störfallverordnung

12. BImSchV

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Nicht anwendbar

Weitere relevante Vorschriften

SprengG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Neubearbeitung zur Anpassung an Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
CAS	Chemical Abstracts Service
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA_DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organisation – Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
LD	Letale Dosis
MARPOL	Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TA	Technische Anleitung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

Erstellt am: 17.08.2015
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 17.08.2015
Version: 17.08.2015

Ersetzt Version: 15.09.2009

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gefahrenhinweise:

H204	Gefahr durch Feuer, oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke
H228	Entzündbarer Feststoff
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P234	Nur im Originalbehälter/ -verpackung aufbewahren oder abgeben.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden
P264	Nach Gebrauch gründlich waschen
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
P271	Nur im Freien oder in gut gelüfteten Räumen verwenden
P312	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen
P330	Mund ausspülen
P301+P312	Bei Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen
P304+P340	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P374	Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
P402+P404	In einem geschlossenen Behälter an einem trockenen Ort aufbewahren

Schulungen für Arbeitnehmer

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnis, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.
